

Bündnis 90 / Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Schiedsgerichtssverfahren

des [...], [...], [...],

Antragsteller,

g e g e n

den Kreisverband [...], vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch [...],
[...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 98-05

hat des BSchG am 14. April 1998 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller, nach seinen Angaben bislang Mitglied der Partei im KV [...] ist nach [...] übersiedelt und will nunmehr im dortigen Kreisverband seine Rechte als Parteimitglied wahrnehmen. Der Antragsgegner ist offenbar der Auffassung, bei Übersiedlungen sei ein neues Aufnahmeverfahren durchzuführen und verweigert dem Antragsteller die Mitarbeit.

Letzterer beantragt in diesem Zusammenhang die Bestimmung eines LSchG.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn, wie hier in [...] ein (ordentlich besetztes) LSchG nicht besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.